

Hélène H., geboren am 21.6.1973 in Montpellier (Frankreich), wuchs in einer Großfamilie mit fünf jüngeren Geschwistern auf. Da beide Elternteile berufstätig waren, kümmerte sich Hélène als „Ersatzmutter“ liebevoll um ihre kleineren Geschwister. Schon damals reifte in der Kinder liebenden Hélène der Wunsch, später einen damit verbundenen Beruf zu ergreifen.

Hélène's Eltern allerdings hatten für ihre älteste Tochter andere Pläne, und so musste sie nach der bestandenen französischen Matura im elterlichen Buchladen mitarbeiten. Erst als im Jahr 1996 Hélène's jüngerer Bruder das Geschäft übernahm, konnte sich Hélène ihren lang ersehnten Berufswunsch erfüllen und im März des betreffenden Jahres mit der vierjährigen Ausbildung zur Hebamme an der „Ecole de sage-femmes de Montpellier“ (=Hebammenakademie) beginnen. Im Februar 2000 bestand Hélène ihre letzte Prüfung mit Auszeichnung und bekam daraufhin am 16. Februar 2000 das „diplôme de sage-femme“ (=Hebammendiplom) ausgestellt. Mit ihrem Mann Helmut, den Hélène während ihrer Ausbildungszeit in Montpellier kennen lernte, zog sie daraufhin in Helmut's Heimatland Österreich, wo sich die beiden ein kleines Häuschen am Lande (Rosenweg 1, Hagenberg, Bezirk Freistadt/Oö) kauften und sich Hélène die folgenden drei Jahre ganz der Pflege und Erziehung ihres neugeborenen Sohnes Max widmete. Als Max jedoch alt genug war, um den Kindergarten zu besuchen, wollte Hélène nun endlich ihren erlernten Beruf ausüben und bekam prompt ab 1. Juni 2003 eine Anstellung (im Ausmaß von 10 Stunden/Woche) als Anstaltshebamme am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Linz. So blieb nebenbei auch noch genug Zeit für ihre Familie.

Hélène ist bei den Patientinnen besonders beliebt, weil sie jederzeit zur Verfügung steht und auch bereitwillig über ihre Dienstzeiten hinaus auf der Station bleibt und die Patientinnen und deren Neugeborenen bei Bedarf betreut. Dies brachte ihr bereits zwei Verwarnungen der Anstaltsleitung wegen Überschreitung der Arbeitszeiten sowie die Androhung ein, sie bei der dritten Verfehlung zu entlassen. Hélène ist sich nunmehr sicher, dass sie nur als freiberufliche Hebamme ganz auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Patientinnen eingehen kann. Sie möchte sich daher in ihrer Gemeinde Hagenberg selbständig machen. Auch ihr Mann ist von dieser Idee hellauf begeistert und richtet Hélène sogleich ein eigenes Büro im gemeinsamen Haus ein, von dem aus sie ihre freiberufliche Tätigkeit planen, Termine telefonisch entgegennehmen und alle buchhalterischen Belange erledigen kann.

Am 9. Juni 2008 beendet Hélène ihr bisheriges Dienstverhältnis am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Linz und stellt einen entsprechenden Antrag nach dem Hebammengesetz an die zuständige Behörde. Diesem legt sie (unter anderem) ein Gutachten ihres Hausarztes bei, der ihr zwar im Allgemeinen einen guten Gesundheitszustand attestiert, jedoch auch das Vorliegen eines erhöhten Cholesterinspiegels aufzeigt.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie als zuständige Behörde den entsprechenden Bescheid!

Berufsbezeichnung

§ 1. (1) Die Berufsbezeichnung Hebamme darf nur von Personen geführt werden, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind. Sie gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.
[...]

Qualifikationsnachweis - Inland

§ 11. (1) Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine Ausbildung an

1. einer Hebammenakademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
2. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, oder
3. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925.

[...]

Qualifikationsnachweis - EWR

§ 12. [...]
(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gegenseitig anzuerkennen sind, durch Verordnung bekanntzugeben.
[...]

Berufsausübung

§ 18. Eine Berufsausübung kann

1. freiberuflich und/oder
2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
3. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und/oder
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten erfolgen.

Freiberufliche Berufsausübung

§ 19. [...]
(2) Die freiberufliche Ausübung bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit [...],
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung [...] und
5. der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 18 Z 2.

[...]
(7) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.
[...]

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Hebammen, die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt werden (Hebammen-EWR-Verordnung - HebEWRV), BGBl.Nr. 571/1994

Auf Grund von § 12 Abs. 2 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird verordnet:

§ 1. Folgende Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über den Abschluß einer Ausbildung zur Hebamme, die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ausgestellt wurden, werden als dem österreichischen Hebammendiplom gleichwertig anerkannt:

[...]
4. das in Frankreich vom Staat verliehene „diplome de sage-femme“;
[...]